

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld)

Regelungen zur Ortsabwesenheit

(§ 7b SGB II „Erreichbarkeit“)

Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Leistungen nach dem SGB II beantragen oder erhalten, müssen sicherstellen, dass sie von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort innerhalb von längstens zweieinhalb Stunden ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand die zuständige Dienststelle des Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme aufsuchen können (sog. näherer Bereich) und die Möglichkeit haben, eingehende Mitteilungen werktäglich zur Kenntnis zu nehmen. Es reicht nicht aus, wenn sie nur telefonisch erreichbar sind.

Für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs für die Dauer von über drei Wochen pro Kalenderjahr muss ein wichtiger Grund vorliegen um weiterhin Leistungen zu erhalten. Dieser liegt insbesondere vor, bei ärztlich verordneten Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation. Ein wichtiger Grund besteht für insgesamt bis zu drei Wochen, bei Teilnahmen an Veranstaltungen, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dienen oder im öffentlichen Interesse liegen und deren Zweck bzw. die Teilnahme daran nachgewiesen werden. Bei Aufenthalten, die überwiegend der Ausbildung bzw. der Eingliederung in Arbeit dienen liegt ebenfalls ein wichtiger Grund für die Dauer des Aufenthaltes vor. Für Aufenthalte zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit liegt ein wichtiger Grund für die Dauer der Ausübung vor, sofern die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein weiterer wichtiger Grund ist gegeben, wenn Leistungsberechtigte den näheren Bereich verlassen um Angehörige (i.S.v. § 16 Abs. 5 SGB X) im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes, bei Pflege oder Todesfall eines Angehörigen zu unterstützen. Voraussetzung für die Anerkennung eines wichtigen Grundes ist, dass die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Sie und alle weiteren Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über 15 Jahren sind verpflichtet, bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs), egal aus welchem Grund, mindestens fünf Werktage vorher, die Zustimmung der Fachkraft für Integration einzuholen, da ansonsten Ihrer Ortsabwesenheit ggf. nicht mehr rechtzeitig zugestimmt werden kann. Die Zustimmung zur Ortsabwesenheit kann frühestens drei Monate vor Beginn der geplanten Abwesenheit erfolgen. Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Bürgergeld, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Überzahlte Leistungen müssen dann zurückgezahlt werden.

Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich.

Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen.

Sie haben erklärt, als Vertreterin/Vertreter Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu handeln. Sie haben daher sicherzustellen, dass alle Personen über 15 Jahren über die oben genannten Regeln informiert werden.